

§ 7 Bgld. GtVG Verdacht der Verunreinigung

Bgld. GtVG - Bgld. Gentechnik-Vorsorgegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die sonst Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem GVO oder GVO einer bestimmten Art nicht ausgebracht werden, sind verpflichtet, den begründeten Verdacht der Verunreinigung durch GVO, die nicht unter § 3 Abs. 3 fällt, unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen.

In Kraft seit 01.03.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at